Berufsorientierte Schule Kirchmöser | Schulstraße 38 | 14774 Brandenburg an der Havel

Stand: 19.02.2026

Übersicht über die zu prüfenden Tatbestandsmerkmale und Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmenverordnung (2026)

<table>
<tr><th>Erziehungsmaßnahme
(§ 3. Abs. 1 EOMV)</th><th>Verweis
(§64 Abs. 2 Nr.1 BbgSchulG)</th><th>Überweisung in parallele Klasse
(§64 Abs. 2 Nr.2 BbgSchulG)</th><th>vorrübergehender Ausschluss vom Unterricht
(§64 Abs. 3 BbgSchulG)
bis zu 3 Tagen bei besonderer Schwere</th><th colspan="2">vorrübergehender Ausschluss vom Unterricht
(§64 Abs. 2 Nr.3 BbgSchulG)
bis zu 2 Wochen</th><th>Überweisung in andere Schule
(§64 Abs. 2 Nr.4 BbgSchulG)</th><th>Entlassung von der Schule
(§64 Abs. 2 Nr.5 BbgSchulG)</th><th>Verweisung von allen Schulen
(§64 Abs. 2 Nr.6 BbgSchulG)</th></tr>
<tr><td>durch wahrnehmende Lehrkraft</td><td>Schulleitung</td><td>Schulleitung</td><td>Schulleitung</td><td colspan="2">Schulleitung</td><td>staatliches Schulamt</td><td>staatliches Schulamt</td><td>staatliches Schulamt</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td colspan="2"></td><td colspan="3">Antrag der Konferenz der Lehrkräfte (§64 Abs. 2 Nr.4 BbgSchulG)</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Konfliktschlichtung war wirkungslos oder nicht geeignet
(§ 2. Abs. 1 EOMV, §63 Abs. 2 BbgSchulG)</td><td colspan="8">• Konfliktschlichtung war wirkungslos oder nicht geeignet (§ 2. Abs. 1 EOMV)
• Erziehungsmaßnahmen sind wirkungslos oder nicht geeignet ($64 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG)
• Prüfung auf Schwerwiegenheit ($64 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG)
o Verstoß gegen eine den Auftrag der Schule regelnde Rechtsvorschrift, Verwaltungsvorschrift oder die Ordnung der Schule betroffene Vorschriften (§64 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG)
• Führung der schriftlichen Nachweisarbeit zur Pflichtverletzung (Protokoll – Sachverhalt Fehlverhalten) durch die wahrnehmende Lehrkraft
• Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen besteht nicht. Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt angeordnet werden. In besonders zu begründenden Fällen können auch zwei Ordnungsmaßnahmen nebeneinander erfolgen. Die Ordnungsmaßnahmen gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind anzudrohen.
• Anhörung (§64 Abs. 5 BbgSchulG): Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist die Schülerin oder der Schüler jeweils zur Entscheidung berufenen Stelle anzuhören. Bei nicht volljährigen Schülerinnen oder Schülern ist auch deren Eltern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Schülerin oder der Schüler kann zu der Anhörung eine Person ihres oder seines Vertrauens hinzuziehen.
• Zweijährige Aufbewahrungsfrist in Schülerakte (§11 Abs. 2 EOMV l.V.m. Nr. 2 Abs. 4 c) VV- Schulakten</td></tr>
<tr><td>zusätzliche Voraussetzungen:
(§64 Abs. 2 Nr.2-6 BbgSchulG)</td><td colspan="7">• Die Ordnungsmaßnahmen gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind anzudrohen. (§ 4 EOMV)
• Die Androhung erfolgt schriftlich oder elektronisch gegenüber den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen oder Schülern. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe sind mitzuteilen.
• Zuständig für die Androhung sind die gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes zuständigen Stellen.
• Erfolgt innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe der Androhung ein weiteres nicht unerhebliches Fehlverhalten, muss die danach in Betracht kommende Ordnungsmaßnahme nicht angedroht werden.</td></tr>
<tr><td>zusätzliche Voraussetzungen:
(§64 Abs. 2 Nr.3-6 BbgSchulG)</td><td colspan="3">• Der vorübergehende Ausschluss für mehr als fünf Unterrichtstage gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes darf erst angeordnet werden, wenn zuvor der Ausschluss bis zu fünf Unterrichtstagen keine Verhaltensänderung bewirkt hat. Diese Ordnungsmaßnahme ist unabhängig von der Dauer des Ausschlusses höchstens zweimal im Schulhalbjahr zulässig. Versäumter Unterrichtsstoff ist nachzuarbeiten.
• Als vorübergehender Ausschluss gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes gilt entsprechend der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an einer Schulfahrt. Die zuständige Lehrkraft trifft die Entscheidung möglichst im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Das Alter, die Reife sowie die Rückreisemöglichkeiten sind zu berücksichtigen. Absatz 1 Satz 1 gilt in diesem Fall nicht.</td><td colspan="4">• Ordnungsmaßnahmen gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind nur zulässig, wenn durch besonders schwerwiegendes oder wiederholtes Fehlverhalten die Rechte anderer oder die Aufgaben der Schule ernsthaft und nachhaltig gefährdet oder verletzt wurden. Dies gilt auch bei der begründeten Annahme entsprechend fortwirkender Gefahren.

zusätzliche Voraussetzungen:
(§64 Abs. 2 Nr.4-6 BbgSchulG)
• Eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes kommt neben den Voraussetzungen gemäß Absatz 5 nur dann in Betracht , wenn der Schulbesuch im Rahmen des jeweiligen Bildungsgangs nicht oder nicht mehr zur Erfüllung der Vollzeit- oder Berufsschulpflicht erfolgt. In diesen Fällen ist eine Aufnahme in eine andere Schule des gleichen Bildungsgangs zum Beginn des folgenden Schuljahrs, frühestens jedoch ein halbes Jahr nach der Entlassung, möglich. Erfolgt die Entlassung von einer Schule zum wiederholten Mal, ist die Aufnahme in eine Schule nur mit Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums zulässig, das eine Schule bestimmen kann.</td></tr>
</table>

Hinweise

Grundsätze ($63 BbgSchulG):

1. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Sicherung des gesetzlichen Auftrages der Schule und dem Schutz von Personen und Sachen. Sie beziehen sich angemessen und unmittelbar auf das Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers in der Schule. Erziehungsmaßnahmen richten sich vor allem an die Einsicht der Schülerinnen und Schüler und gehen in der Regel Ordnungsmaßnahmen vor. Die körperliche Züchtigung sowie andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.
 a. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen folgen den in § 63 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes bestimmten Grundsätzen. Sie müssen verhältnismäßig sein. Die Ursachen und Umstände, insbesondere auch mögliche Bedingungszusammenhänge des Fehlverhaltens sind zu klären. Art, Schwere und Folgen sowie die Vorwerfbarkeit des Fehlverhaltens sind festzustellen. Persönliche Voraussetzungen, die Einsicht in das Fehlverhalten sowie das zurückliegende Verhalten der Schülerin oder des Schülers sind zu berücksichtigen. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen betreffen einzelne Schülerinnen und Schüler und sind gegenüber Klassen oder anderen Lerngruppen nicht zulässig. Konfliktschlichtung und Erziehungsmaßnahmen gehen in der Regel Ordnungsmaßnahmen vor. In besonderen Fällen können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nebeneinander ausgesprochen werden. ($1 **EOMV**)
 b. Bei gewalttätigem oder auf kulturelle, ethnische oder religiöse Anschauungen oder Gruppenzugehörigkeit zielendem Fehlverhalten ist neben den zu ergreifenden Ordnungsmaßnahmen in besonderem Maße erzieherisch zu handeln. Hierzu kann die schulpsychologische Beratung gehören. ($1 **EOMV**)
2. **Beruht das Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers auf einem Konflikt mit anderen Schülerinnen oder Schülern, Lehrkräften oder anderen an der Schule tätigen Personen, soll vorrangig der Konflikt geschlichtet und auf die Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen verzichtet werden.**
3. Werden im Zusammenhang mit dem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers Tatsachen bekannt, die darauf schließen lassen, dass das Wohl dieser Schülerin oder dieses Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist, soll die Schulleitung das zuständige Jugendamt unterrichten. Zuvor sind die Eltern zu benachrichtigen.

Konfliktschlichtung ($2 EOMV):

1. Über die Einleitung, das zweckmäßige Verfahren, die zu beteiligenden Personen sowie über den Erfolg der Konfliktschlichtung entscheidet die **Klassenlehrkraft**, die auch die Konfliktschlichtung leiten soll, im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Beteiligung an einer Konfliktschlichtung ist freiwillig. Sie findet grundsätzlich außerhalb des Unterrichts statt. Wiederholtes schwerwiegendes Fehlverhalten ist in der Regel nicht im Rahmen der Konfliktschlichtung zu behandeln. Offenbart das Fehlverhalten erhebliche, absehbar nicht auszugleichende erzieherische und das Wohl der Schülerin oder des Schülers gefährdende Defizite, ist gemäß § 63 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes das zuständige Jugendamt zu benachrichtigen.
2. **Verfahrensgrundsätze sowie Maßstäbe für den Erfolg können in der Schulkonferenz festgelegt werden**. Vor dem Abschluss einer Konfliktschlichtung ist das Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme nicht einzuleiten. Ein Anspruch auf Konfliktschlichtung besteht nicht. Kann eine Konfliktschlichtung nicht durchgeführt werden und zeigt sich die für das Fehlverhalten verantwortliche Schülerin oder der Schüler einsichtig und ist um Wiedergutmachung bemüht, soll von einer Ordnungsmaßnahme oder ihrer Androhung abgesehen werden.

Erziehungsmaßnahmen ($3 EOMV):

1. Erziehungsmaßnahmen müssen geeignet sein, Einsicht zu dem Fehlverhalten herzustellen und dienen nach Möglichkeit der unmittelbaren Wiedergutmachung. **Sie werden grundsätzlich von der Lehrkraft ausgesprochen, die das Fehlverhalten wahrnimmt.** Die Lehrkraft entscheidet in eigener Verantwortung, ob sie eine Erziehungsmaßnahme gemäß Absatz 2 oder 3 ergreift, oder ob die Umstände des Einzelfalls eine nicht benannte Erziehungsmaßnahme anzeigen. Erziehungsmaßnahmen können nebeneinander erfolgen, wenn dies pädagogisch sinnvoll ist.
2. **Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere:**
 1. die Ermahnung,
 2. die Gelegenheit zur Wiedergutmachung,
 3. die Behandlung des Sachverhalts im Unterricht,
 4. die Eintragung des Fehlverhaltens in das Klassenbuch,
 5. die Missbilligung des Verhaltens durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an die Eltern,
 6. die Übertragung geeigneter Aufgaben,
 7. die Wegnahme von Gegenständen bis zum Ende der Unterrichtsstunde oder des Unterrichtstages,
 8. der zeitweilige Ausschluss im Rahmen einer Unterrichtsstunde,
 9. die Nacharbeit,
 10. der schriftliche Verweis durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer.
 - Mit der Wiedergutmachung soll Verantwortung für Fehlverhalten übernommen und die Folge des Fehlverhaltens möglichst beseitigt oder ausgeglichen werden. Auf diese Weise soll Einsicht gefördert, zukünftiges Verhalten positiv beeinflusst und Versöhnung herbeigeführt werden. Maßnahmen der Wiedergutmachung können insbesondere sein:
 a) die persönliche Entschuldigung,
 b) Reparatur-, Reinigungs- oder Aufräumarbeiten (vor allem bei Beschädigungen),
 c) die Übernahme eines schulischen Dienstes oder einer schulischen Aufgabe.
3. **Bei mangelnder Bereitschaft, dem Unterricht zu folgen oder sich am Unterricht zu beteiligen, und entsprechender vorheriger Ermahnung kann eine auf den Unterrichtsstoff bezogene Nacharbeit gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 angeordnet werden.** In Betracht kommt eine häusliche Nacharbeit oder eine Nacharbeit unter Aufsicht außerhalb des planmäßigen Unterrichts. Die Nacharbeit unter Aufsicht darf die Dauer einer Unterrichtsstunde nicht überschreiten. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind über die Nacharbeit unter Aufsicht rechtzeitig zu informieren. Nacharbeiten sind nicht zu zensieren und müssen der Klassenlehrkraft gemeldet werden.

Ordnungsmaßnahmen ($64 BbgSchulG):

1. Eine Ordnungsmaßnahme ist nur zulässig, wenn schwerwiegend gegen eine den Auftrag der Schule regelnde Rechtsvorschrift, Verwaltungsvorschriften oder die Ordnung der Schule betreffende Vorschriften verstoßen wurde und eine Erziehungsmaßnahme sich als wirkungslos erwiesen hat oder nicht geeignet ist. Dies gilt auch, wenn Schülerinnen und Schüler in schwerwiegender Weise ihre Pflichten gemäß § 44 Abs. 3 verletzt oder notwendige Anweisungen des befugten Personals zur Sicherung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule oder zum Schutz von Personen oder Sachen nicht befolgt haben.
2. **Anzuwendende Ordnungsmaßnahmen:** siehe Übersicht oben